MAX PLANCK ALUMNI ASSOCIATION e.V.

SATZUNG

25. Juli 2016

Leerseite.

Inhalt

§ 1 Name und Vereinszweck..... 5
§ 2 Gemeinnützigkeit..... 5
§ 3 Mitgliedschaft..... 6
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft..... 6
§ 5 Vereinsorgane..... 7
§ 6 Gruppen..... 7
§ 7 Delegiertenversammlung..... 8
§ 8 Vorstand..... 10
§ 9 Ausschüsse..... 12
§ 10 Vereinsordnung..... 13
§ 11 Satzungsänderungen..... 13
§ 12 Auflösung des Vereins..... 13
§ 13 Sitz, Geschäftsjahr und Sprache..... 14
§ 14 Datenschutz..... 14
§ 15 Übergangsregelung..... 14

Leerseite.

Name und Vereinszweck

§ 1

(1) Die „Max Planck Alumni Association e.V." entwickelt und fördert ein weltweites Netzwerk von Alumni und Alumnae der Max-Planck-Gesellschaft; sie beaufsichtigt Alumniprogramme und –aktivitäten; sie erleichtert die Karriereförderung für Mitglieder des Vereins; sie unterstützt wissenschaftliche Aktivitäten der Forschenden der Max-Planck-Gesellschaft; sie begutachtet, wo angemessen, die Richtlinien und Programme der Max-Planck-Gesellschaft und bringt Vorschläge vor; sie bietet einen Gesprächskanal zwischen der Max-Planck-Gesellschaft und ihren Alumni und Alumnae.

(2) Die Zwecke sollen insbesondere durch die Organisation wissenschaftlicher und kultureller Aktivitäten erreicht werden; Weiterbildungsmaßnahmen; Beratung, Betreuung und Karriereservice; die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Forschenden an Max-Planck-Instituten.

Gemeinnützigkeit

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß §§ 51 ff der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist uneigennützig und verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Absichten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Die Vereinsgelder dienen ausschließlich dem Satzungszweck. Vereinsmitglieder erhalten weder Vergütungen, noch profitieren sie von Ausgaben, die dem Satzungszweck des Vereins nicht gerecht werden.

(3) Um ihre Ziele zu erreichen, kann der Verein seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, gemäß § 58 n. 2 AO.

Mitgliedschaft

§ 3

(1) Jede Person, die wenigstens sechs Monate bei der Max-Planck-Gesellschaft gearbeitet hat, hat das Recht, sich für die Mitgliedschaft im Verein zu bewerben.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Ehrenmitglieder berufen, die die Bestimmungen in § 3 n. 1 nicht erfüllen.

(3) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 4

(1) Die Bewerbung für die Mitgliedschaft erfolgt durch das Online-Systems des Vereins und wird gemäß der in der Vereinsordnung beschriebenen Vorgehensweise, bestätigt.

(2) Die Mitgliedschaft wird aufgelöst durch:
   a) Tod,
   b) Widerruf,
   c) Ausschließung.

(3) Der Widerruf der Mitgliedschaft wird über das Online-System des Vereins ausgesprochen und ist 30 Tage nach Antrags-Einreichung gültig.

(4) Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grobem Maße die Interessen des Vereins oder die Verhaltensregeln, bestimmt durch den Vorstand, verletzt. Das Mitglied muss über das Ausschlussverfahren vom Generalsekretär schriftlich benachrichtigt werden. Der Vorstand darf über den Ausschluss nicht früher als vierzig Tage nach dem Erhalt der Benachrichtigung entscheiden. Der Vorstand muss dem Mitglied die Möglichkeit geben, sich schriftlich zu verteidigen, bevor die

Entscheidung gefällt wird. Die Verteidigung muss dem Generalsekretär schriftlich mindestens zwanzig Tage vor der Ausschlussentscheidung vorliegen. Der Ausschluss wird in schriftlicher Form begründet und dem Mitglied zugesandt. Danach kann das Mitglied sich auf der Delegiertenversammlung gegen den Ausschluss berufen, wobei der Antrag innerhalb einer Widerspruchsfrist von einem Monat nach Vorstandsentscheid dem Generalsekretär in schriftlicher Form vorliegen muss. Die endgültige Ausschlussentscheidung wird während der nächsten ordnungsgemäßen Sitzung der Delegiertenversammlung gefällt. Mit dem Vereinsausschluss endet das Recht auf Mitgliedsbewerbung nach § 3.

Vereinsorgane

§ 5

Organe des Vereins sind:

a) die Gruppen,
b) die Delegiertenversammlung,
c) der Vorstand,
d) die Ausschüsse.

Gruppen

§ 6

(1) Die Gruppen des Vereins sind Gruppen von Mitgliedern, die bestimmte Aktivitäten und Programme organisieren.

(2) Jede Gruppe wird durch Beschluss des Vorstands festgelegt und unterliegt den Regeln der Vereinsordnung, gemäß § 10 dieser Satzung.

(3) Die "MPI-Gruppen" sind Gruppen von Mitgliedern, die an einem bestimmten Max-Planck-Institut arbeiten oder gearbeitet haben. Jedes Vereinsmitglied muss Mitglied mindestens einer MPI-Gruppe sein.

(4) Die "Regionalgruppen" sind Gruppen von Mitgliedern, die in einer bestimmten Stadt oder geographischen Region leben oder gelebt haben.

(5) Die "Interessengruppen" sind Gruppen von Mitgliedern, die ein bestimmtes gemeinsames Interesse teilen.

Delegiertenversammlung

§ 7

(1) Die Delegiertenversammlung ist das Gremium der Vertreter der MPI-Gruppen des Vereins, und der anderen Vertreter, die gemäß dieser Satzung benannt werden. Sie verpflichtet sich, den Vereinszweck in § 1 zur Anwendung zu bringen. Vereinsvertreter werden in dieser Satzung als Delegierte bezeichnet.

(2) Die Delegiertenversammlung verantwortet:
   a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
   b) Strategische Planung.

(3) Jede MPI-Gruppe kann einen Delegierten für die Delegiertenversammlung wählen und ernennen. Jede MPI-Gruppe, die mehr als 50 Mitglieder hat, kann zwei Delegierte wählen und ernennen. Jede MPI-Gruppe, die mehr als 300 Mitglieder hat, kann drei Delegierte wählen und ernennen.

(4) Jede MPI-Gruppe wählt Ihre Delegierten während einer Sitzung der Gruppe. Mindestens ein Viertel der Gruppenmitglieder, jedoch nicht weniger als dreißig Gruppenmitglieder, müssen an der Sitzung teilnehmen. Die Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Jedes Vereinsmitglied kann bei der Wahl der Delegierten nur in einer MPI-Gruppe abstimmen.

(5) Der Vorstand darf Ehrendelegierte benennen, ohne Rücksicht auf eine geografische, organisatorische oder andere Klassifizierung der Delegierten.

(6) Im Falle einer Vakanz eines Delegierten einer Gruppe, hat der Vorsitzende der jeweiligen Gruppe als *ex-officio*-Delegierter zu amtieren. Der Vorsitzende darf nicht mehr als einen Delegierten ersetzen.

(7) Jeder Delegierte, mit Ausnahme der *ex-officio*-Delegierten, dient dem Verein innerhalb einer dreijährigen Amtszeit. Maximal zwei hintereinander folgende Amtszeiten sind zulässig, jede weitere Amtszeit kann frühestens drei Jahre nach der vorherigen angetreten werden.

(8) Nur Mitglieder, die gegenwärtig nicht für die Max-Planck-Gesellschaft arbeiten, können im Vorstand und der Delegiertenversammlung dienen, es sei denn, sie werden vom Vorstand berufen.

(9) Zusätzlich zu den *ex-officio*-Delegierten laut § 7, sind die Max-Planck-Gesellschaft, die Max Planck Digital Library, die Max Planck Innovation GmbH und das Max Planck PhDnet berechtigt, je einen *ex-officio*-Delegierten zu benennen.

(10) Der Vorstand setzt den Termin und den Ort der ordentlichen, mindestens jährlichen Sitzung fest. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden und können, falls vom Vorsitzenden verlangt, auch virtuell stattfinden. Eine außerordentliche Sitzung kann weiterhin mit einem Viertel der Stimmen des Vorstands schriftlich und in unterschriebener Form beim Generalsekretär beantragt werden, unter Angabe des Zweckes und der Hintergründe, und findet an einem von den Personen, die die außerordentliche Sitzung einberufen, festgelegten Termin und Ort statt.

(11) Die Einladung zur Sitzung ist nur dann gültig, wenn sie jedem eingeladenen Mitglied an die im Verein hinterlegte Adresse, elektronisch oder physisch, zugeht.

(12) Die Ankündigung der Sitzung wird vom Generalsekretär an jeden Delegierten mindestens sechzig Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung versandt. In dieser Ankündigung wird

weiterhin über den Termin, den Ort, sowie, bei außerordentlichen Sitzungen, den Grund oder die Gründe für die Sitzung informiert.

(13) Jede Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder, wenn verhindert, seinem Vizevorsitzenden geleitet.

(14) Beschlussfähigkeit wird bei der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Delegierten erreicht. Wenn die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig ist, hat der Vorstand zwanzig Tage Zeit, um den Ort und Termin für eine nachfolgende Delegiertenversammlung einzuberufen.

(15) Die Mitglieder des Vorstands sind bei allen Sitzungen stimmberechtigt.

(16) Alle Entscheidungen werden von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Im Falle eines Unentschiedens entscheidet der Vorsitzende der Sitzung. Die Entscheidungen der Delegiertenversammlung werden in einem Protokoll aufgelistet, welches am Ende des Treffens vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Generalsekretär unterschrieben wird.

Vorstand

§ 8

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

(2) Der Vorstand:
   a) wählt den Vorsitzenden, den Vizevorsitzenden und den Generalsekretär,
   b) richtet Gruppen ein,
   c) gründet Ausschüsse,
   d) ernennt die Mitglieder des Vorstands,
   e) hat das Recht, die Vereinsordnung zu ändern und zu ergänzen.

(3) Der Vorstand besteht aus:
   a) Dem Vorsitzenden,
   b) dem Vizevorsitzenden,

c) dem Generalsekretär,
d) bis zu sechs, von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern,
e) bis zu sechs, vom Vorstand ernannten Mitgliedern.

(4) Jedes gewählte und ernannte Vorstandsmitglied dient dem Vorstand innerhalb einer dreijährigen Amtszeit. Mit Ausnahme der *ex-officio*-Delegierten endet die Amtszeit eines Delegierten an dem Tag, an dem er ein Amt innerhalb des Vorstands antritt.

(5) Die Delegiertenversammlung wählt bis zu zwei Mitglieder des Vorstands pro Jahr. Der Vorstand ernennt bis zu zwei Mitglieder des Vorstands pro Jahr. Ausgeschlossen von der Wahl zum Vorstandsmitglied sind hierbei *ex-officio*-Delegierte.

(6) Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und der Generalsekretär sind die einzigen Vertreter des Vereins, im Sinne des § 26 BGB.

(7) Der Vorsitzende, der Vizevorsitzende und der Generalsekretär werden von der Mehrheit des Vorstands aus deren Mitte gewählt. Ehrenmitglieder können nicht zu Vorsitzenden, Vizevorsitzenden oder Generalsekretären gewählt werden.

(8) Der Vorsitzende, Vizevorsitzende und der Generalsekretär werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben Mitglieder des Vorstands, solange sie als Vorsitzende, Vizevorsitzende oder Generalsekretär dienen.

(9) Der Generalsekretär ist der Schatzmeister des Vereins.

(10) Der Vorstand trifft mindestens zweimal pro Jahr, in physischer oder virtueller Art, zu Terminen und an Orten, die vom Vorstand bestimmt werden, zusammen. Die Information über diese Zusammenkünfte werden vom Generalsekretär an jedes Vorstandmitglied mindestens zwanzig Tage vor dem Termin mitgeteilt.

(11) Jede Sitzung des Vorstands wird vom Vorstandsvorsitzenden oder, wenn verhindert, seinem Vizevorsitzenden geleitet.

(12) Alle Entscheidungen werden von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Im Falle eines Unentschiedens entscheidet der Vorsitzende der Sitzung. Die Mehrheit der aktuellen Vorstandsmitglieder stellt, eingeschlossen der Vorsitzende und der Vizevorsitzende, eine beschlussfähige Versammlung dar. Die Entscheidungen des Vorstands werden in einem Protokoll aufgelistet, welches am Ende der Sitzung vom Vorsitzenden der Sitzung unterschrieben wird.

Ausschüsse

§ 9

(1) Die ständigen Ausschüsse sind die vom Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppen. Sie untersuchen vielschichtige Themen betreffend die Umsetzung des Vereinszwecks und sie unterstützen den Informationsfluss zwischen der Max-Planck-Gesellschaft und ihren Alumni und Alumnae.

(2) Ein ständiger Ausschuss ist der „Ausschuss zur Wahlnominierung der Vorstandsmitglieder". Er besteht aus nicht weniger als drei Vereinsmitgliedern, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für die jährliche Auswahl der Vorstandswahlnominierungen und deren Präsentation gegenüber der Delegiertenversammlung.

(3) Ein weiterer ständiger Ausschuss ist der „Ausschuss zur Berufung der Vorstandsmitglieder". Er besteht aus nicht weniger als drei Mitgliedern des Vorstands. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für die jährliche Auswahl der Vorstandswahlberufungen und deren Präsentation gegenüber dem Vorstand.

(4) Der Vorstand kann weitere ständige Ausschüsse einrichten und ändern, mit Ausnahme der Ausschüsse zur Wahlnominierung und Berufung der Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand oder sein Vorsitzender richten bisweilen ad-hoc-Ausschüsse ein, insofern sie den Vereinszweck vorantreiben.

(6) Der Vorstandvorsitzende ernennt Ausschussvorsitzende und Ausschussmitglieder. Alle Vereinsmitglieder können zu ad-hoc-Ausschussvorsitzenden und -Ausschussmitgliedern ernannt werden. Mit Ausnahme des Ausschusses zur Wahlnominierung der Vorstandsmitglieder, können nur Vorstandsmitglieder Vorsitzende von ständigen Ausschüssen sein.

(7) Der Vorstandsvorsitzende ist ein *ex-officio*-Mitglied aller Ausschüsse, mit der Ausnahme des Ausschusses zur Wahlnominierung der Vorstandsmitglieder.

(8) Ausschussvorsitzende und -mitglieder von ständigen und ad-hoc-Ausschüssen werden für eine Amtszeit von einem Jahr berufen, können jedoch wiedergewählt werden, wobei Ausschussvorsitzende nicht über ihre Amtszeit als Vorstandsmitglieder hinaus amtieren dürfen.

Vereinsordnung

§ 10

Der Verein und seine Organe sind ferner durch eine Vereinsordnung geregelt, die durch den Vorstand geändert und ergänzt werden kann.

Satzungsänderungen

§ 11

Diese Satzung kann mit vierfünftel der Stimmen der Delegiertenversammlung geändert oder ergänzt werden.

Auflösung des Vereins

§ 12

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur innerhalb einer ordentlichen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von neunzehnteln der Stimmen beschlossen werden.

(2) Nach der Vereinsauflösung und Beendigung des steuerbegünstigten Zwecks, wird das Vereinsvermögen einem anderen steuerbegünstigten Verein übertragen und kann ausschließlich zu den in § 1 dieser Satzung erklärten Zwecken verwendet werden.

Sitz, Geschäftsjahr und Sprache

§ 13

Der Sitz des Vereins ist in Berlin. Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr. Die Arbeitssprache des Vereins ist Englisch.

Datenschutz

§ 14

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht den Vereinszwecken dienen.

Übergangsregelung

§ 15

(1) Der Vorstandvorsitzende kann die Vereinssatzung zum Zwecke der Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus ändern und ergänzen.

(2) Im Jahr 2016 muss der Gründungsvorstand sechs Mitglieder des Vereins zum Vorstand ernennen, sowie den Vorsitzenden, den Vizevorsitzenden und den Generalsekretär bestimmen. Der Termin der jährlichen Versammlung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden. Ab 2017 werden alle Angelegenheiten des Vereins durch die vereinseigene Satzung geregelt.

Berlin, 25.07.2016